

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 333
des Abgeordneten Lars Schieske (AfD-Fraktion)
Drucksache 7/792

Zulassungsprobleme mit Feuerwehrfahrzeug in Schönborn

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landesplanung die Kleine Anfrage wie folgt:

Das neu angeschaffte Tanklöschfahrzeug TLF 9.000 des Herstellers Tatra sollte mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 26 Tonnen zugelassen werden, wie dies auch in anderen Gemeinden in Brandenburg wie in Liebenwalde in Landkreis Oberhavel vorgenommen worden ist. Die DEKRA prüfte das Fahrzeug und stand der Zulassung positiv gegenüber. Eine Zulassung erfolgte trotzdem nicht sofort, sondern es wurde eine Ausnahmegenehmigung des Landesamtes für Bauen und Verkehr gefordert, welche bisher nicht uneingeschränkt erteilt wurde. Nach ewigem Hin und Her mit der Zulassungsstelle wurde dann eine Zulassung mit lediglichem Gesamtgewicht von 25 Tonnen vorgenommen.

1. Wie ist der Stand des Genehmigungsverfahrens bei dem Landesamt für Bauen und Verkehr bzw. wurde die Zulassung des Fahrzeuges zwischenzeitlich mit 26 Tonnen ermöglicht?

zu Frage 1: Das Fahrzeug wurde von der Zulassungsbehörde des Landkreises Elbe-Elster mittlerweile mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 25 t zugelassen. Dafür bedarf es keiner Ausnahmegenehmigung des Landesamtes für Bauen und Verkehr mehr, da dies innerhalb der zulässigen Grenzen für das Gesamtgewicht nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) liegt.

2. Weshalb wurde die beantragte Genehmigung anders als in vergleichbaren Fällen wie in Liebenwalde nicht unverzüglich erteilt?

zu Frage 2: Die Zulassungsbehörden der Landkreise Elbe-Elster und Oberhavel haben die Regelung in § 70 Absatz 4 StVZO unterschiedlich ausgelegt. Danach ist u. a. die Feuerwehr von den Vorschriften der StVZO befreit, "soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist." Die aktuellen Fälle werden aber zum Anlass genommen, künftig auf eine einheitliche Verwaltungspraxis hinsichtlich der Zulassung von Feuerwehrfahrzeugen hinzuwirken.

3. Entspricht eine Fahrzeugbeladung des TLF 9.000 von 25 Tonnen einer DIN-Norm und wenn ja welcher?

Zu Frage 3: Für TLF 9000 Fahrzeuge existiert nach hiesiger Kenntnis keine spezielle DIN-Norm.

4. Was wurde von der ursprünglichen Beladung von 26 Tonnen abgelastet, um das niedrigere Zulassungsgewicht von 25 Tonnen zu erfüllen?

zu Frage 4: Für die Zulassung mit einem Gesamtgewicht von 25 t war keine Ablastung bzgl. der vorgesehenen Beladung erforderlich.

5. Aus welchen Mitteln wurden die Fahrzeuge in Schönborn und Liebenwalde finanziert?

zu Frage 5: Die Fahrzeuge wurden nicht mit Landesmitteln gefördert. Wie die Finanzierung erfolgte, ist der Landesregierung nicht bekannt.

6. Wie verlief das jeweilige Ausschreibungsverfahren beider Fahrzeuge?

zu Frage 6: Der Verlauf des Ausschreibungsverfahrens ist der Landesregierung nicht bekannt.

7. Gab es in der Vergangenheit vergleichbare Fälle, innerhalb welchen baugleiche Feuerwehrfahrzeuge in dem Zulassungsverfahren unterschiedlich bewertet worden sind?

zu Frage 7: Siehe Antwort zu Frage 2.